Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/10/25 87/11/0240

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.10.1988

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

IESG §1 Abs6 Z2 idF 1986/395;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/11/0158 E 23. Februar 1988 VwSlg 12653 A/1988 RS 3

Stammrechtssatz

Gebührt der arbeitsrechtliche Anspruch für Zeiträume, während derer der Arbeitnehmer teils Organmitglied war, teils nicht mehr oder noch nicht Organmitglied war, so kommt es zu einer entsprechenden Kürzung des Insolvenz-Ausfallgeldes (Hinweis auf E 5.12.1984, 83/11/0105, VwSlg 11602 A/1984 und E 20.3.1985, 83/11/0181).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987110240.X02

Im RIS seit

20.06.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at